



PROTOKOLL

der vorberatenden Kommission betreffend Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugend- strafprozessordnung (22.09.11)

Sitzung vom 21. Dezember 2009

- Ort:** Sitzungszimmer 801, Moosbruggstrasse 11, St.Gallen
- Zeit:** 08.30 Uhr bis 12.15 und 13.45 bis 15.50 Uhr
- Anwesend:** Fässler Fredy, St. Gallen, **Präsident**
Bärlocher Stephan, Bütschwil
Bereuter Jürg, Rorschach
Dietsche Marcel, Kriessern
Eugster Armin, Wil
Frick Verena, Salez
Güntensperger Heinz, Dreien (ab 08.50 Uhr)
Güntzel Karl, St. Gallen
Heim-Keller Seline, Gossau
Keller-Inhelder Barbara, Jona
Klee-Rohner Helga, Berneck
Kühne Raphael, Flawil
Oppliger Hans, Frümsen
Ritter Werner, Hinterforst
Schrepfer-Bernath Elsbeth, Sevelen
Spiess Hansruedi, Jona
Wehrli August, Buchs
- Keller-Sutter Karin, Regierungsrätin, Vorsteherin SJD
Oberholzer Niklaus, Präsident der Anklagekammer
Hildebrand Andreas, Vizepräsident des Kreisgerichtes Rorschach
Hansjakob Thomas, Erster Staatsanwalt
Arta Hans-Rudolf, Generalsekretär SJD
Keel Joe, Leiter Amt für Justizvollzug
- Entschuldigt:** -
- Protokoll:** Frei René, Leiter Straf- und Massnahmenvollzug

- Traktanden**
1. Begrüssung und Informationen zu den Kommissionsberatungen
 2. Eintreten auf die Vorlage
 - a) Eintretensreferat von Regierungsrätin Karin Keller-Sutter
 - b) Eintretensdiskussion
 - c) Beschlussfassung über das Eintreten
 3. Spezialdiskussion
 4. Schlussabstimmung zuhanden des Kantonsrates
 5. Medienmitteilung
 6. Bestimmung des Kommissionsprechers
 7. Varia

1. Begrüssung und Information zu den Kommissionsberatungen

F. Fässler begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission zur Sitzung und heisst namentlich Regierungsrätin Karin Keller-Sutter, den Präsidenten der Anklagekammer Niklaus Oberholzer, den Ersten Staatsanwalt Thomas Hansjakob, den Vizepräsidenten des Kreisgerichtes Rorschach Andreas Hildebrand, den Generalsekretär Hans-Rudolf Arta, den Leiter Amt für Justizvollzug Joe Keel sowie den Leiter Straf- und Massnahmenvollzug René Frei in der Funktion als Protokollführer willkommen.

Vorab nimmt **F. Fässler** Bezug auf eine Mailzuschrift von K. Güntzel vom 15. Dezember 2009, worin die relativ grosse Zahl der eingeladenen Experten beanstandet wird. Die Experten, die bei der Erarbeitung der Vorlage mitgewirkt haben, sind auf seinen Vorschlag hin eingeladen worden. Art. 52 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates gibt dem Kommissionspräsidenten nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, die für die seriöse Beratung einer Vorlage notwendigen Mitarbeiter der Staatsverwaltung einzuladen. Beim Einführungsgesetz zur eidgenössischen Strafprozessordnung geht es in erster Linie um die technische Umsetzung eidgenössischer Vorgaben. Die Erfahrung zeigt, dass problematische Details am ehesten von jenen Personen erkennbar sind, welche das Gesetz in ihrer alltäglichen Arbeit anwenden und umsetzen müssen. Es erscheint daher im Interesse einer möglichst effizienten und auch effektiven Kommissionsarbeit sinnvoll, dazu nicht nur das Fachwissen der in der Kommission vorhandenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu nutzen, sondern eben auch dasjenige anderer Diener am Recht. Selbstverständlich sind dabei die Kommissionsmitglieder in ihrer Meinungsbildung weiterhin frei. Die Eingeladenen haben lediglich beratende Stimme.

K. Güntzel erläutert, innerhalb der SVP-Fraktion ist es zu Diskussionen gekommen, weil bei der Einladung der Beizug von Thomas Hansjakob, Andreas Hildebrand und Niklaus Oberholzer nicht begründet worden ist. Für die SVP ist wichtig, dass die Experten ausschliesslich beratende Stimme und kein Antragsrecht haben. Aufgrund der nachgereichten Begründung wird auf Antragstellung verzichtet, auch wenn fraglich ist, ob die beiden Vertreter der Gerichte als Mitarbeiter der Staatsverwaltung im Sinn von Art. 52 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates gelten.

F. Fässler fasst die wesentlichen Gründe für die heute zu diskutierende Vorlage zusammen. Während das materielle Strafrecht im Schweizerischen Strafgesetzbuch seit langem vereinheitlicht ist, gibt es in der Schweiz 26 verschiedene kantonale Strafprozessordnungen. Bereits in den 40er-Jahren des vorherigen Jahrhunderts sind Forderungen nach einer einheitlichen Strafprozessordnung laut geworden. Prozessordnungen haben eine ausserordentlich hohe Bedeutung für den Rechtsunterworfenen, weil damit ein gesetzlich vorgeschriebenes faires und korrektes Verfahren sichergestellt werden kann, was wiederum zu einer besseren Akzeptanz eines Strafurteils beiträgt. Mit der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) werden Straftaten künftig nicht mehr nur einheitlich umschrieben, sondern schweizweit auch nach denselben prozessualen Regeln verfolgt und beurteilt. Den Kantonen bleiben gewisse Freiheiten im Bereich der Gerichtsorganisation.

Ausserdem besteht in gewissen Bereichen ein Regelungsbedarf, der über die Normierung in den Schweizerischen Prozessordnungen hinaus geht.

F. Fässler macht darauf aufmerksam, dass das Kommissions-Protokoll nach Art. 67 des Kantonsrats-Reglements bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich ist. Mit der Rechtsgültigkeit entfällt die Vertraulichkeit.

2. Eintreten auf die Vorlage

a) Eintretensreferat von Regierungsrätin Karin Keller-Sutter

K. Keller-Sutter begrüsst die Anwesenden, namentlich den Präsidenten, und führt aus, dass nach jahrelangen Vorarbeiten die eidgenössischen Räte am 5. Oktober 2007 der StPO und am 20. März 2009 der JStPO zugestimmt haben. Damit werden Straftaten künftig auch in unserem Land nicht mehr nur einheitlich umschrieben, sondern auch nach denselben prozessualen Regeln verfolgt und beurteilt. Die Strafprozessordnung weist eine hohe Regelungsdichte auf und möchte das Strafverfahrensrecht ziemlich umfassend regeln. Die Kantone können nur noch dort eigene Regelungen erlassen, wo ihnen der eidgenössische Gesetzgeber entsprechende Freiheiten lässt: Dies gilt in erster Linie bei der Organisation der Strafbehörden und der Gerichte. Vorgeschrieben ist den Kantonen, dass sie eine Polizei, eine Staatsanwaltschaft, Zwangsmassnahmengерichte, erstinstanzliche Gerichte sowie gewisse Rechtsmittelinstanzen vorsehen müssen. Wie diese Behörden aber im Einzelnen zusammengesetzt und bezeichnet und welche genauen Aufgaben ihnen zugewiesen werden, können die Kantone selber entscheiden. Ausserdem enthält die Strafprozessordnung in verschiedenen Bestimmungen Verweise auf eine obligatorische oder fakultative Ausführungsgesetzgebung der Kantone.

Die Kantone müssen damit ein Ausführungsgesetz zu den beiden Prozessordnungen erlassen, in dem sie ihre Strafbehörden bestimmen sowie deren Bezeichnung, Wahl, Zusammensetzung, Organisation, Befugnisse und die Aufsicht über diese Behörden im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben regeln. Ausserdem haben die Kantone bei verschiedenen Fragen die Möglichkeit, ergänzende Bestimmungen zum Bundesrecht zu erlassen.

Der Kanton St.Gallen hat seine Hausaufgaben bereits gemacht: Er hat seine Strafbehörden in den Jahren 1998/1999 umfassend neu geordnet. Diese Neuorganisation liegt ganz auf der Linie der eidgenössischen Prozessordnungen. Deshalb sind in unserem Kanton bei der Behördenorganisation nur vergleichsweise geringe Anpassungen notwendig:

- Die st.gallischen Strafverfolgungsbehörden sind bereits nach dem Staatsanwaltschaftsmodell aufgebaut, auf dem die StPO beruht.
- Auch das Jugendanwaltschaftsmodell mit spezialisierten Jugendanwaltschaften kennen wir in unserem Kanton bereits und es hat sich bewährt. Neu werden die in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Mitarbeitenden in einer Jugendanwaltschaft zusammengefasst und unter eine einheitliche Führung gestellt, ohne aber an der regionalen Organisation etwas zu ändern. Dadurch werden die Jugendstrafrechtspflege gestärkt sowie der Lastenausgleich und die Sicherstellung einer einheitlichen Praxis im Kanton erleichtert.
- Die Kreisgerichte sind bereits für die erstinstanzliche Beurteilung aller Straffälle zuständig und sie kennen einzelrichterliche Entscheide.
- Das Kantonsgericht amtet schon heute als Berufungsinstanz und die Anklagekammer als Beschwerdeinstanz.
- Auch die Organisation der Vollzugsbehörden bedarf keiner Änderung.
- Anpassungen sind bei den von der StPO vorgeschriebenen Zwangsmassnahmengерichten erforderlich. Zwar kennen wir die Haftrichter in unserem Kanton bereits; den Zwangsmassnahmengерichten sind aber weitergehende Aufgaben zugewiesen bspw. bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte oder dem Einsatz verdeckter Ermittler. Diese Aufgaben wurden bisher von der Anklagekammer und von deren Präsidenten wahrgenommen.

In den übrigen Bereichen soll der bundesrechtlich vorgegebene Gestaltungsspielraum genutzt werden, um weiterhin möglichst schlanke, effiziente Strafverfahren zu ermöglichen.

Der Gesetzesentwurf stiess im Vernehmlassungsverfahren denn auch auf breite Zustimmung und ich gehe davon aus, dass das Eintreten auf die Vorlage nicht bestritten wird. Erlauben Sie mir dennoch schon jetzt ein paar Hinweise zu einzelnen Regelungen:

- Im Vernehmlassungsverfahren wurde gefordert, den Ersten Staatsanwalt durch den Kantonsrat wählen zu lassen. Die Regierung hat mit dem Entwurf zum II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz einen entsprechenden Vorschlag gemacht, um die Stellung des ersten Staatsanwalts zu stärken. Sie hat aber auch betont, dass sich die Regelung mit der Wahl durch die Regierung bewährt hat, weil fachlichen Überlegungen dann Vorrang gegenüber politischen, sprich gegenüber dem Parteienproporz, eingeräumt werden kann. Der Kantonsrat trat auf den erwähnten Nachtrag bekanntlich nicht ein. Damit besteht für die Regierung keine Veranlassung, an der heutigen Regelung etwas zu ändern.
- Was die Beibehaltung einer Amtsdauer zum Schutz der Mitarbeitenden betrifft, so wurden der Beamtenstatus und die Amtsdauer mit der neuen Kantonsverfassung abgeschafft. Ein Sonderstatus für die Staatsanwälte und das Untersuchungspersonal ist nicht erforderlich. Allfällige Anpassungen wären ohnehin nicht jetzt isoliert zu beschliessen, sondern im Rahmen des neuen Personalgesetzes in einer Gesamtschau zu prüfen.
- Die Bestimmung über die Assistenz-Staatsanwälte haben wir aufgrund der Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren ebenso überarbeitet wie die Bestimmung über das Zwangsmassnahmengericht.
- Ein guter Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden und anderen öffentlichen Organen ist der Regierung wichtig. Die Rechtsgrundlagen sind geschaffen, um diesen Austausch zu ermöglichen. Neu wird zudem die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen auch Privatpersonen bzw. private Organisationen über Strafverfahren informieren zu können, was einem echten Bedürfnis entspricht.
- Teilweise wurde die Wiedereinführung der Anzeigepflicht für Behörden und Mitarbeitende des Staats und der Gemeinden gefordert. Die Regierung schlug mit dem Entwurf zum II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz auch eine Ergänzung der früheren Anzeigepflicht bei schwerwiegenden Delikten vor. Um im Einzelfall einen Ausgleich zu ermöglichen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung und Ahndung schwerer Delikte und dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Behörden und Mitarbeitenden und den von ihnen betreuten Klienten, wollte sie eine Befreiung von der Anzeigepflicht durch den Präsidenten der Anklagekammer ermöglichen. Der Kantonsrat trat auf diesen Nachtrag nicht ein. Vielmehr schaffte er die Anzeigepflicht im September 2006 mit dem III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz gegen den Willen der Regierung sogar gänzlich ab. Diesen Entscheid gilt es zu respektieren, obwohl die Wiedereinführung einer Anzeigepflicht aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben möglich wäre.
- Ich erlaube mir, noch einen neuen Punkt anzukündigen, den wir in die Beratungen einbringen wollen: Das Verwaltungsgericht hat – leider erst nach Vorliegen des regierungsrätlichen Entwurfs – angeregt, den Instanzenzug für den Weiterzug von Vollzugsentscheiden meines Departementes zu überprüfen. Wir haben weiterhin das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz vorgesehen, haben uns aber überzeugen lassen, dass die Anklagekammer mit strafrechtlichen Fragestellungen besser vertraut und deshalb als Beschwerdeinstanz besser geeignet ist. Wir werden Ihnen deshalb im Rahmen der Detailberatung einen Vorschlag unterbreiten und diesen noch näher begründen. Ich bin mir bewusst, dass der Vorschlag reichlich spät kommt. Es handelt sich aber nicht um eine grundsätzliche Än-

derung und es wäre nicht verfahrenswirtschaftlich, den Vorschlag dem Kantonsrat später separat vorzulegen. Ich danke deshalb zum Voraus für Ihr Verständnis.

Ich bitte Sie zusammenfassend im Namen der Regierung, auf den Entwurf des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozess- und Jugendstrafprozessordnung einzutreten.

b) Eintretensdiskussion

R. Kühne ist namens der CVP-Fraktion für Eintreten auf die Vorlage. Nachdem die Referendumsfristen in den Jahren 2008/09 ungenutzt abgelaufen sind, treten die beiden eidgenössischen Strafprozessordnungen voraussichtlich am 1. Januar 2011 in Kraft. Der bundesrechtlich vorgegebene Gestaltungsspielraum ist für die Kantone klein. Die kantonalen Strafprozessordnungen müssen aufgehoben und die wesentlichen Organisationsregelungen erlassen werden. Das Eintreten auf die Vorlage ist daher nicht nur richtig und wichtig sondern auch zwingend notwendig. Der Inhalt der Vorlage ist weitgehend unbestritten. Bei bestimmten Regelungen besteht jedoch Optimierungspotenzial. So bringt der Vorschlag der Regierung, nicht nur Untersuchungsrichter sondern auch Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen (SmuB) inskünftig als Staatsanwälte bzw. Assistenz-Staatsanwälte zu bezeichnen, eine beinahe schon inflationäre Erhöhung der Zahl der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen mit sich und wertet die Stellung sowohl der leitenden Staatsanwälte als auch der Untersuchungsrichter ab. Da keine Gründe für eine solche Umbenennung ersichtlich sind und die Kantone aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben in der Bezeichnung der Strafbehörden frei sind, sollen die bisher verwendeten Begrifflichkeiten für Untersuchungsrichter und SmuB nicht abgeschafft werden. Der Bedeutung der Stellung entsprechend, die mit nebenamtlichen Richtern der Verwaltungsrekurskommission ohne Weiteres vergleichbar ist, sowie zur Stärkung der Unabhängigkeit sollen der Erste Staatsanwalt sowie die Leitenden Staatsanwälte durch den Kantonsrat gewählt werden. Des Weiteren muss der Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden und anderen öffentlichen Organen verbessert werden. In der Detailberatung wird die CVP-Fraktion schliesslich einen Antrag auf Wiedereinführung der Anzeigepflicht stellen.

K. Güntzel spricht sich namens der SVP-Fraktion für Eintreten auf die Vorlage aus. Der Spielraum für die Kantone ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben äusserst bescheiden und der Anpassungsbedarf hält sich in Grenzen. Die Stossrichtung der Vorlage ist richtig und wichtig. Eingehender Diskussion bedarf die Frage der Bestimmung des Gremiums, welches den Ersten Staatsanwalt wählt. Auch die Einführung der Bezeichnung Assistenz-Staatsanwalt wirft Fragen auf. Für die SVP stellt sich zuletzt aufgrund des Falls Hollenweger die Frage, ob überhaupt, nach welchen Kriterien und in welchem Umfang der Erste Staatsanwalt ausserkantonale Strafuntersuchungsaufgaben übernehmen soll. Aus inhaltlichen Gründen muss ferner die Anzeigepflicht, wie sie mit dem Entwurf zum II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz vorgeschlagen wurde, eingeführt werden, auch wenn die Regierung eine solche mit einer nachvollziehbaren formellen Begründung ablehnt. Schliesslich ist die SVP der Meinung, dass Administrativmassnahmen nach SVG inskünftig durch die Strafbehörden und nicht mehr durch das Strassenverkehrsamt beurteilt werden sollen.

Im Namen der FDP-Fraktion dankt **J. Bereuter** für die ausgereifte Vorlage, teilt die Einschätzung der Regierung hinsichtlich personellen und finanziellen Auswirkungen und ist für Eintreten auf den Entwurf des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozess- und Jugendstrafprozessordnung. Der zunehmenden und immer komplexer werdenden Kriminalität muss eine schlanke, hoch effiziente, professionelle sowie schlagkräftige Behördenorganisation gegenübergestellt werden. Mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells und des Jugendanwaltschaftsmodells hat der Kanton St. Gallen einen wesentlichen Teil seiner Hausaufgaben für die Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnungen bereits gemacht. Als kritisch erachtet die FDP-Fraktion die Tendenz, die Spruchkompetenz von Einzelrichtern immer weiter auszubauen, wird aber auf eine diesbezügliche Antragstellung verzichten. Die Wiedereinführung der Anzeigepflicht wird von FDP-Fraktion ebenfalls unterstützt.

E. Schrepfer-Bernath beantragt für die SP-Fraktion Eintreten auf die Vorlage. Nach Jahren ist es endlich gelungen, eine für die ganze Schweiz geltenden Strafprozessordnung im Bereich des Erwachsenen- und Jugendstrafrechts einzuführen. Der starken Stellung der Staatsanwaltschaft werden u.a. ein Zwangsmassnahmengericht und ausgebauten Verteidigungsrechte als Gegengewicht entgegengestellt. Bei der Umsetzung auf kantonaler Ebene ist wichtig, dass eine rechtskonforme und verhältnismässige Anwendung der eidgenössischen Strafprozessordnung sichergestellt wird. Dazu müssen auch genügend finanzielle Mittel insbesondere bei der Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen gesprochen werden. Die Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ist wichtig und erfordert eine feste Amtsdauer.

H. Oppliger spricht sich namens der Fraktion der Grünen ebenfalls für ein Eintreten auf die Vorlage aus. Als Gegengewicht zur zunehmend organisierten Kriminalität muss die Staatsanwaltschaft gestärkt werden. Gleichzeitig müssen auch die Verteidigungsrechte ausgebaut werden. Die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs muss innert schnellst möglicher Frist erfolgen, was gerade bei jugendlichen Straftätern aus erzieherischen Gründen ausgesprochen wichtig ist aber auch generell zu einer besseren Akzeptanz von Strafurteilen führt.

c) Beschlussfassung über das Eintreten

| |
|--|
| Die vorberatende Kommission tritt einstimmig auf die Vorlage ein. |
|--|

3. Spezialdiskussion

F. Fässler schlägt vor, dass die Experten nicht nur konkrete Fragen der Kommissionsmitglieder beantworten, sondern sich auch von sich aus melden sollen, wenn aus ihrer Sicht bestimmte Vorschläge in der Praxis zu Schwierigkeiten führen könnten.

Protokollnotiz: Die Kommissionsmitglieder sind damit einverstanden.

Art. 1:

Keine Wortmeldungen.

Art. 2:

A. Eugster fragt, ob es sich bei dieser Bestimmung angesichts der bundesrechtlichen Vorgaben nicht um eine unnötige Wiederholung handelt.

J. Keel weist darauf hin, dass diese Frage in der Arbeitsgruppe ebenfalls diskutiert wurde. Die Bestimmung ist im Grunde genommen tatsächlich unnötig. Da es sich aber um einen wichtigen Rechtsgrundsatz handelt und nichts Nachteiliges damit verbunden ist, wurde er in den Entwurf übernommen.

Art. 3:

Keine Wortmeldungen.

Art. 4:

K. Güntzel möchte wissen, wer mit den "anderen Organen" gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b des Entwurfs gemeint ist.

J. Keel antwortet, dass es sich hier um diejenigen Organe handelt, welchen die Spezialgesetzgebung polizeiliche Aufgaben zuweist, z.B. in den Bereichen der Gesundheitspolizei, des Tiereschutzes, der Waldwirtschaft oder der Jagd- und Fischerei.

Art. 5:

Keine Wortmeldungen.

Art. 6:

Für **M. Dietschi** ist nicht klar, weshalb die Untersuchungsregionen nicht gesetzlich festgelegt werden.

J. Keel antwortet, dass es sich um eine pragmatische Lösung handelt, die sich bereits bestens bewährt hat. Die Untersuchungsregionen sind in der Strafprozessverordnung festgelegt. Es besteht auch weiterhin ein Bedürfnis, Untersuchungsregionen im Bedarfsfall durch die Regierung rasch anpassen zu können. Diese hohe Flexibilität kann besser auf Verordnungsebene sichergestellt werden. Im Gegensatz zu den Gerichtskreisen, die auf Gesetzesebene festgelegt sind, ist die Festlegung der Untersuchungsregionen von geringerer politischer Bedeutung.

Art. 7:

R. Kühne stellt den Antrag, die in Art. 7 lit. c verwendeten Ausdrücke für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, für Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte sowie für Assistenz-Jugendanwältinnen und -Jugendanwälte zu streichen und stattdessen die bisherigen Bezeichnungen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen zu verwenden. Art. 14 Abs. 1 StPO überlässt die Bezeichnung der Strafbehörden den Kantonen. Es gilt, eine inflationäre Erhöhung auf rund 40 bis 50 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie eine Abwertung der Stellung der leitenden Staatsanwälte und der Untersuchungsrichter zu verhindern.

K. Güntzel schliesst sich diesem Antrag an.

T. Hansjakob gibt zu bedenken, dass der StPO das Staatsanwaltschaftsmodell zugrunde liegt. Die Amtsbezeichnungen im Entwurf entsprechen diesem Modell und stehen im Einklang mit den Regelungen der meisten anderen Kantone, u.a. der Kantone Zürich, Basel und Tessin. Die Staatsanwaltschaft St. Gallen steht zudem im Rahmen der grenzüberschreitenden Strafverfolgung oft mit dem Ausland, vornehmlich mit Deutschland und Österreich im Kontakt. Für die dort zuständigen Behörden ist der Begriff Untersuchungsrichter nach wie vor nicht geläufig und Stellung und Funktion des Untersuchungsrichters müssen bei Rechtshilfeersuchen immer wieder erklärt werden, was zeitliche und personelle Ressourcen bindet. Mit der Einführung des Begriffs Staatsanwalt und Assistenz-Staatsanwalt für Untersuchungsrichter bzw. SmuB kann eine Amtsbezeichnung eingeführt werden, die deren Funktionen entsprechen.

Für **J. Bereuter** sind diese Argumente überzeugend. Es drängt sich eine interkantonal einheitliche und international verständliche Bezeichnung auf, auch um die Rechtshilfe zu erleichtern.

Für **W. Ritter** sind die Ausführungen von T. Hansjakob zwar nachvollziehbar. Allerdings wird ausser Acht gelassen, dass die Ausbildung und oft auch die Qualität gerade der SmuB die Verwendung des Begriffs Assistenz-Staatsanwälte nicht rechtfertigt. Dadurch würden bei der Bevölkerung und den Rechtsunterworfenen falsche Erwartungen in das Know-How von SmuB geweckt, die oft nicht erfüllt werden können.

E. Schrepfer-Bernath schliesst sich der Meinung von J. Bereuter an. Die Bezeichnung der SmuB soll mit dem Staatsanwaltschaftsmodell in Übereinstimmung gebracht werden.

J. Keel ist überzeugt, dass mit der Bezeichnung Untersuchungsrichter ebenso nicht zu erfüllende Erwartungen geweckt werden, weil dieser Begriff richterliche Unabhängigkeit suggeriert.

Für **K. Keller-Sutter** ist nachvollziehbar, wenn die Begriffe Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte sowie Assistenz-Jugendanwältinnen und -Jugendanwälte als störend empfunden werden, zumal dadurch der Eindruck erweckt werden kann, dass eine grosse Anzahl von Mitarbeitenden deswegen befördert werden muss, was natürlich nicht der Fall sein wird. Die vorgeschlagenen Bezeichnungen stellen aber auf die Funktionen und Befugnisse ab, welche die SmuB nach den gesetzlichen Vorschriften in der Strafrechtspflege ausüben und die in Art. 13 des Entwurfs festgehalten sind. Man kann die Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte auch als "Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Funktionen" bezeichnen. Der Vorschlag der Regierung ist aber vorzuziehen, auch weil er einer schweizweit einheitlichen Regelung entspricht.

Für **K. Güntzel** ist nicht entscheidend bzw. nicht von Interesse, ob andere Kantone oder das Ausland dieselbe Bezeichnung verwenden. Ausschlaggebend ist, dass die Bezeichnung Assistenz-Staatsanwalt und Assistenz-Jugendanwalt nicht sinnvoll ist. Angesichts der Stellung und der Ausbildung kann hingegen der Untersuchungsrichter als Staatsanwalt bezeichnet werden.

Für **A. Eugster** macht es wenig Sinn, vier Kategorien von Staatsanwälten einzuführen. Er möchte wissen, ob diese Vierstufigkeit tatsächlich auch in anderen Kantonen eingeführt worden ist.

T. Hansjakob antwortet, dass andere Kantone die Bezeichnung Assistenz-Staatsanwalt und Assistenz-Jugendanwalt nicht kennen. Die Staatsanwaltschaften sind unterschiedlich organisiert, teilweise werden sämtliche Verfügungen und Zwangsmassnahmen der Sachbearbeiter von einem Staatsanwalt (mit)unterzeichnet. Demgegenüber weisen die SmuB im Kanton St.Gallen eine sehr hohe Selbständigkeit auf, indem sie ihre Anordnungen selbst unterzeichnen und nach Aussen in Erscheinung treten. Andere Kantone, z.B. Bern und Basel, prüfen derzeit die Einführung von Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälten.

R. Kühne hat sich überzeugen lassen, dass die Begriffe Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter nicht weiterhin verwendet werden sollen und zieht seinen Antrag insoweit zurück. Die Ausbildung, Qualität und Stellung der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie das für das Untersuchungsverfahren geltende Staatsanwaltschaftsmodell gebietet die Verwendung des Begriffs Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt. Assistenz-Staatsanwälte und Assistenz-Staatsanwältinnen sowie Assistenz-Jugendanwältinnen und -Jugendanwälte sollen jedoch als "Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen bzw. jugendanwaltlichen Befugnissen" bezeichnet werden.

J. Bereuter stellt den Antrag, die weitere Diskussion über die Bezeichnung der SmuB als Assistenz-Staatsanwälte zurückzustellen und bei der Detailberatung zu Art. 13 des Entwurfs nochmals zu beraten, weil die Bezeichnung offensichtlich mit der Funktion und den Befugnissen in Zusammenhang steht.

| |
|--|
| Mit 16 : 0 bei einer Enthaltung stimmt die Kommission diesem Antrag zu. |
|--|

K. Güntzel macht klar, dass er sich dem Antrag von R. Kühne angeschlossen hat und deshalb der Antrag auf Verwendung der bisherigen Bezeichnungen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter nicht als zurückgezogen gilt. Die SVP behält sich vor, über diesen Antrag in Zusammenhang mit der Diskussion zu Art. 13 des Entwurfs abstimmen zu lassen.

Art. 8:

Keine Wortmeldungen.

Art. 9:

Keine Wortmeldungen.

Art. 10:

K. Güntzel will vor dem Hintergrund eines aktuellen Falls wissen, warum und auf welcher Grundlage der Erste Staatsanwalt neben seiner Tätigkeit für den Kanton St. Gallen auch noch Aufgaben als ausserordentlicher Untersuchungsrichter des Bundes übernimmt.

T. Hansjakob antwortet, wenn ein eidgenössischer Untersuchungsrichter in den Ausstand treten muss z.B. wegen Befangenheit amten pro Sprachregion zwei bzw. insgesamt sechs stellvertretende eidgenössische Untersuchungsrichter. Er ist als einer dieser Stellvertreter für die Deutschschweiz gewählt. Durch die Übernahme vereinzelter Mandate wird bei den zuständigen Bundesbehörden Goodwill geschaffen, was sich insbesondere bei der Abtretung von st.gallischen Strafverfahren an den Bund positiv auswirkt. Die vom Bund ausgerichtete Entschädigung für seine Tätigkeit als stellvertretender eidgenössischer Untersuchungsrichter geht direkt in die Staatskasse des Kantons St. Gallen. Die Regierung des Kantons St. Gallen hat dieser Tätigkeit nicht nur bei seiner Ernennung sondern bisher auch jeweils vor der Übernahme der einzelnen Straffälle zugestimmt. Durch Verschiebung der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnungen sind für ihn bereits verplante zeitliche Kapazitäten wieder frei geworden, was die Übernahme der letzten Strafuntersuchung im angesprochenen Fall ermöglicht hat. Im nächsten Jahr kommt die Übernahme eines solchen Mandats schon aus zeitlichen Gründen voraussichtlich nicht mehr in Frage. Mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung im Jahr 2011 wird die Funktion des stellvertretenden eidgenössischen Untersuchungsrichters ohnehin abgeschafft.

K. Keller-Sutter fügt hinzu, dass Staatsanwälte des Kantons St.Gallen auch als ausserordentliche Ankläger für andere Kantone amtierten natürlich in der Erwartung, dass uns diese Kantone im Bedarfsfall auch Gegenrecht gewähren.

Art. 11:

Keine Wortmeldungen.

Art. 12:

Keine Wortmeldungen.

Art. 13:

Protokollnotiz: Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Zusammenstellung über die Tätigkeit der Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen im Kanton St.Gallen betreffend das Jahr 2008 ausgehändigt.

T. Hansjakob erläutert anhand der Zusammenstellung Bedeutung und Stellung der SmuB. Bei der Staatsanwaltschaft sind insgesamt 54 Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie 37 SmuB angestellt. Diese Funktionsträger erliessen im Jahr 2008 zusammen insgesamt rund 23'000 Bussenverfügungen und rund 2'000 Strafbescheide. Davon wurden über 90 Prozent (Bussenverfügungen) bzw. rund 50 Prozent (Strafbescheide) durch SmuB erledigt. Die Einsprachehäufigkeit ist bei den durch Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter mit Bussenverfügungen erledigten Fälle rund drei Mal höher als bei den SmuB, während sie bei den Strafbescheiden in etwa gleich ist. Die höhere Rate bei den Bussenverfügungen erklärt sich dadurch, dass den Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern die komplexeren Fälle zugeteilt werden. Von insgesamt 439 Anklagen sind im Jahr 2008 61 von SmuB erhoben worden. Dabei handelt es sich vornehmlich um Anklageerhebungen in einfachen Fällen wegen Fahren im angetrunkenen Zustand, die wegen Rückfall nicht mit Strafbescheid erledigt

werden können, sowie um Fälle, wo nach Einsprachen gegen Strafbescheide Anklage erhoben werden musste. Somit ergibt sich, dass 60 Prozent des Personals, nämlich die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter 13 Prozent der Fälle und 40 Prozent des Personals, nämlich die SmuB 87 Prozent der Fälle erledigen. Daraus wird ersichtlich, dass SmuB eine ausserordentlich wichtige und angesichts der im Vergleich zu den Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter geringeren Entlohnung auch kostengünstige Funktion bei der Staatsanwaltschaft ausüben.

Nach Art. 311 Abs. 1 StPO führen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Beweiserhebungen selber durch. Die Kantone können einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen. Dabei muss zwischen staatsanwaltlichen und nicht staatsanwaltlichen Funktionen unterschieden werden. Das Bundesrecht lässt zu, dass SmuB das Untersuchungsverfahren selbst durchführen und dabei nicht "auf Anordnung und unter Verantwortung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts" sondern gegen aussen selbständig in Erscheinung treten. Die nun im Entwurf verwendete Formulierung hätte für die Staatsanwaltschaft beträchtlichen Mehraufwand bzw. einen Mehrbedarf von rund 10 Staatsanwälten zur Folge, weil die 54 Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter neben ihren sonstigen Aufgaben nicht in der Lage sind, zusätzlich sämtliche SmuB bei allen Untersuchungshandlungen zu beaufsichtigen. Die SmuB werden bei ihrer Aufgabenerfüllung bereits heute einem Controlling unterzogen, indem ihnen nur einfachere Fälle zugewiesen werden und im Einzelfall ein enger fachlicher Austausch zwischen SmuB und juristisch ausgebildeten Gruppenleitern teilweise mit Visitationen stattfindet. Das bestehende System der Staatsanwaltschaft hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt, wobei Fehler natürlich nicht ausgeschlossen werden können. Die Einsprachezahlen zeigen aber, dass Fälle von SmuB schlank durchgehen. Ein Teil der Lehrmeinung fordert, dass die Ausübung von staatsanwaltschaftlichen Funktionen in der Bezeichnung des Amtsträgers erkennbar sein muss. Deshalb aber auch angesichts der Bedeutung, Stellung und Funktion der SmuB sowie vor dem Hintergrund des bundesrechtlich vorgegebenen Staatsanwaltschaftsmodells rechtfertigt sich die Einführung der Bezeichnung Assistent-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte.

F. Fässler ist der Meinung, dass Funktion und Bezeichnung der vierten Kategorie von Staatsanwälten deckungsgleich sein müssen.

Für **J. Bereuter** muss die Tätigkeit der SmuB in der Bezeichnung zum Ausdruck kommen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die von T. Hansjakob beschriebene Selbständigkeit der SmuB mit der Formulierung im Entwurf "auf Anordnung und unter Verantwortung der Staatsanwältinnen oder der Staatsanwälte" in Übereinstimmung zu bringen ist.

Für **H. Klee-Rohner** macht es Sinn, wenn mit der Verwendung des Begriffs Assistent-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte eine gewisse Glaubwürdigkeit ausgestrahlt werden kann. Würde man den Begriff SmuB verwenden, entspräche dies nicht der Funktion, die diese Mitarbeitenden in der Praxis tatsächlich ausüben. Viel wichtiger ist jedoch, dass eine gut funktionierende, effiziente und bürgerfreundliche Strafverfolgung sichergestellt werden kann.

Für **H. Spiess** steht die im Entwurf verwendete Formulierung "unter Verantwortung" im Widerspruch zur geltenden hohen Selbständigkeit der SmuB. Des Weiteren deutet der Begriff Assistent-Staatsanwältin bzw. -Staatsanwalt eher auf eine Hilfspersonenfunktion hin.

R. Kühne macht deutlich, dass zwischen formaler Bezeichnung und Funktionsbeschreibung unterschieden werden muss. Art. 311 Abs. 1 StPO erlaubt zwar die Übertragung einzelner Untersuchungshandlungen an Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, bedeutet aber auch, dass die Verantwortung für die Untersuchung bei der Staatsanwältin bzw. beim Staatsanwalt verbleiben muss. Der Zusatz im Entwurf "auf Anordnung und unter Verantwortung" ist notwendig. Im Einzelfall soll die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt die Zuweisung einer Untersuchung an den

SmuB "anordnen" können. Dies impliziert, dass die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt auch für die Schlusskontrolle "verantwortlich" sein muss.

K. Güntzel ist überrascht, dass SmuB in gewissen Fällen Anklage beim Gericht erheben können. Weder Anklageerhebungen noch Hausdurchsuchungen, Festnahmen oder Haftanträge sollen durch einen SmuB vorgenommen werden.

T. Hansjakob entgegnet, dass zwischen Anklageerhebung nach Einsprache und direkter Anklageerhebung ohne vorgängige Einsprache unterschieden werden muss. Der SmuB erhebt nur in seltenen Fällen direkt Anklage bei Gericht, wobei der Untersuchungsrichter die Anklageschrift mitunterzeichnet. In den anderen Einsprachefällen ist der SmuB mit dem Fall bestens vertraut. Für die Staatsanwaltschaft ist die Aufrechterhaltung der hohen Selbständigkeit der SmuB, die nicht als Hilfspersonen der Staatsanwälte agieren, äusserst wichtig. Mit dem Verlust dieser Selbständigkeit könnten SmuB auch keine Aufträge an die Polizei im Sinn von Art. 312 StPO mehr erteilen.

A. Eugster fragt sich auch, ob SmuB mit der Formulierung "auf Anordnung und unter Verantwortung" Einvernahmen oder Beweiserhebungen im Sinn von Art. 142 bzw. 312 StPO künftig überhaupt noch durchführen könnten.

W. Ritter geht aufgrund der Ausführungen von T. Hansjakob davon aus, dass SmuB letztlich die gleichen Funktionen ausüben wie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Er stellt den Antrag, Art. 13 Abs. 1 und 2 wie folgt abzuändern:

"Die Assistenz-Staatsanwältin oder Assistenz-Staatsanwalt **führt** auf Anordnung und unter Verantwortung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts **Untersuchungen durch**, verfügt die Nichtanhandnahme, sistiert das Verfahren oder"

"Die Assistenz-Jugendanwältin oder der Assistenz-Jugendanwalt **führt** auf Anordnung und unter Verantwortung der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts **Untersuchungen durch** und erlässt Verfügungen bei"

K. Güntzel ist der Meinung, dass der SmuB auch künftig eine Untersuchung selbständig führen können soll, sofern das Verfahren mit Strafbescheid erledigt werden kann, wobei er in komplizierten Fällen die Meinung bzw. das Visum des Untersuchungsrichters/Staatsanwaltes einholen soll. Hingegen sollen Zwangsmassnahmen oder Anklagen in allen Untersuchungsverfahren zwingend und ausschliesslich von einem Untersuchungsrichter angeordnet bzw. erhoben werden dürfen.

F. Fässler fragt sich einerseits, ob eine solche Regelung mit Art. 311 Abs. 1 StPO vereinbar ist, andererseits ist tatsächlich nicht klar, ob Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte Zwangsmassnahmen überhaupt anordnen und Anklage erheben sollen.

Für **T. Hansjakob** ist es vertretbar, wenn künftig durchwegs Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter für die direkte Anklageerhebung zuständig wären. In Einsprachefällen macht dies aber in jenen Fällen keinen Sinn, in denen der SmuB den Strafbescheid erlassen hat und damit im Gegensatz zum Untersuchungsrichter mit dem Fall bestens vertraut ist. Jede von einem SmuB unterzeichnete Anklage muss vorgängig ohnehin dem gruppenleitenden Untersuchungsrichter zur Kontrolle und Visierung vorgelegt werden. Die Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass von sämtlichen Zwangsmassnahmen auf die Untersuchungsrichter ist problematisch, zumal die SmuB auch in diesem Bereich bereits heute überwacht werden. Für Hausdurchsuchungen und Festnahmen ist die Zustimmung und Visierung durch den Untersuchungsrichter bzw. den Gruppenleiter erforderlich. Gegen aussen tritt aber ausschliesslich der SmuB in Erscheinung, indem er die diesbezügliche Verfügung selbst unterzeichnet. Hinzu kommt, dass es sich bei den durch SmuB angeordneten Hausdurchsuchungen zu 90 Prozent

um einfache bzw. unproblematische Diebstähle und um Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz handelt zwecks Auffindung des Deliktguts bzw. des Passes in der Wohnung des Verdächtigen.

K. Güntzel stellt fest, wenn die Staatsanwaltschaft die Fälle den SmuB zuteilt und eine Schlusskontrolle vornimmt, wird mit der Formulierung "auf Anordnung und unter Verantwortung", die im Übrigen mit der Formulierung von Art. 309 und Art. 311 StPO im Einklang steht, das bereits heute Praktizierte gesetzlich vorgeschrieben.

W. Ritter bezweifelt, dass das Controllingsystem der Staatsanwaltschaft in jedem Fall greift. Es kann sich auch erst im Verlauf eines Untersuchungsverfahrens abzeichnen, dass der Fall nicht mit Strafbescheid bzw. Strafbefehl im Sinn von Art. 352 StPO erledigt werden kann.

T. Hansjakob entgegnet, falls sich im Verlauf des Untersuchungsverfahrens eine besondere Komplexität abzeichnet, wird die Untersuchung schon heute dem Untersuchungsrichter übertragen. Bei einfachen Fällen macht eine solche Übertragung keinen Sinn. Die Fach- und Sachkompetenz der SmuB soll auch weiterhin genutzt werden.

A. Eugster möchte wissen, was mit der Beschränkung bzw. Erweiterung der Befugnisse im Einzelfall durch die leitende Staatsanwältin oder den leitenden Staatsanwalt gemäss Art. 13 Abs. 3 des Entwurfs gemeint ist.

J. Keel erläutert, dass die Staatsanwaltschaft die Kompetenz für die Untersuchungsführung bei bestimmten SmuB auf Fälle beschränken kann, welche zwar mit Strafbefehl erledigt werden können, die jedoch beispielsweise wegen Unerfahrenheit des SmuB unterhalb der Grenzen liegen, die der Gesetzgeber für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens als Voraussetzung aufgestellt hat. Die Erweiterung der Kompetenz für die Untersuchungsführung soll ermöglichen, das bei bestimmten SmuB vorhandene spezifische Fachwissen beispielsweise im Tier- schutzbereich zu nutzen.

F. Fässler bringt den Antrag von R. Kühne, wonach die Begriffe "Assistenz-Staatsanwälte und Assistenz-Staatsanwältinnen sowie Assistenzjugendanwältinnen und –jugendanwälte" in "Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen" bzw. "Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit jugendanwaltlichen Befugnissen" ersetzt werden sollen, zur Abstimmung.

| |
|---|
| Die Kommission stimmt dem Antrag R. Kühne mit 13:4 Stimmen zu. |
|---|

F. Fässler stellt den Antrag von W. Ritter zur Diskussion.

A. Eugster ist der Meinung, dass die Kompetenz für Zwangsmassnahmen und Anklagen nicht Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen übertragen werden sondern Staatsanwältinnen vorbehalten sein soll.

Für **J. Keel** geht es hier um die Grundsatzfrage, ob man die Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen künftig unter die Aufsicht und Verantwortung der Staatsanwälte stellen oder am bisherigen System festhalten will, wonach diese Sachbearbeiter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zahlreiche Fälle im unteren Deliktsbereich sowie im Rahmen der Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft sollen erledigen können.

J. Bereuter stellt den Antrag, die Formulierung "auf Anordnung und unter Verantwortung der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes" zu streichen.

K. Güntzel befürwortet eine Lösung, die den bundesrechtlichen Vorgaben entspricht. Auch wenn die wichtige Bedeutung der Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen herausgestrichen worden ist, so bleiben sie doch Sachbearbeiter und sind keine eigentlichen Staatsanwälte. Der Gesetzgeber soll zum Ausdruck bringen, was die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis im Ergebnis bereits festgelegt hat.

N. Oberholzer weist darauf hin, dass den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gestützt auf Art. 11 des Entwurfs ein Weisungsrecht auch gegenüber Sachbearbeitern mit staatsanwaltlichen Befugnissen zusteht. Nach Art. 12 des Entwurfs vertreten die Staatsanwältin und der Staatsanwalt auf Anordnung der Leitenden Staatsanwältin oder des Leitenden Staatsanwaltes die Anklage vor Gericht. Von der Gesetzessystematik her ist klar, dass die Stellung des Sachbearbeiters mit staatsanwaltlichen Befugnissen auch insoweit nicht stärker sein kann, als diejenige der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts. Die Formulierung "auf Anordnung und unter Verantwortung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts" ist deshalb nicht notwendig bzw. überflüssig.

Die Anträge von **J. Bereuter** und **W. Ritter** werden zur Abstimmung gebracht.

Mit 10:5 bei 2 Enthaltungen lehnt die Kommission den Antrag von J. Bereuter ab und spricht sich damit für die Beibehaltung der Formulierung "auf Anordnung und unter Verantwortung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts" aus.

Die Kommission stimmt dem Antrag von W. Ritter einstimmig zu.

Art. 14:

K. Güntzel stellt den Antrag, den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt vom Kantonsrat zu wählen. Damit könne die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft gestärkt werden.

H. Klee-Rohner ist der Meinung, dass dadurch die Unabhängigkeit des Ersten Staatsanwalts sowie der Leitenden Staatsanwälte und Jugendanwälte nicht gestärkt werden kann. Bei der Wahl darf nicht eine Parteizugehörigkeit sondern muss die Fachlichkeit im Vordergrund stehen, was bei der Regierung als Wahlorgan besser gewährleistet werden kann. Der Kantonsrat pflegt bei Wahlen parteipolitischen Überlegungen zu starkes Gewicht beizumessen.

R. Kühne unterstützt den Antrag von K. Güntzel. Die Wahl durch den Kantonsrat hat auch eine Aufwertung der Stellung des Ersten Staatsanwalts sowie der Leitenden Staatsanwälte zur Folge und entspricht deren Bedeutung. Mit einer guten Wahlvorbereitung durch die Rechtspflegekommission können die fachliche Qualität ohne Weiteres sichergestellt und parteipolitische Überlegungen zurückgedrängt werden.

K. Keller-Sutter möchte von den Befürwortern wissen, ob sie negative Erfahrungen in Bezug auf die Unabhängigkeit bzw. Fachlichkeit bei der Wahl durch die Regierung gemacht haben. Die Regierung hat seit dem Jahr 2000 immerhin insgesamt drei Leitende Staatsanwälte gewählt und entsprechende Vorwürfe sind jedenfalls bis heute nicht laut geworden.

K. Güntzel will der Regierung diesbezüglich keine Vorwürfe machen. Es steht aber fest, dass sich die Wahl eines bestimmten Ersten Staatsanwalts im Nachhinein als unglücklich herausgestellt hat. Das Parlament hat im Jahr 2000 einen Fehler gemacht, als es die Kompetenz für die Wahl der Regierung übertrug. Dieser Entscheid muss jetzt rückgängig gemacht werden.

T. Hansjakob fügt hinzu, dass Regierung bis anhin nie in irgendeiner Weise den Anschein erweckt hat, auf die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft Einfluss nehmen zu wollen. Die Frage des Wahlorgans ist in der Konferenz der Staatsanwälte eingehend diskutiert worden. Eine Mehrheit hat sich dabei für die Wahl durch den Kantonsrat ausgesprochen mit der Begründung, dass sich dadurch die Leitenden Staatsanwälte gegenüber dem Kantonsgericht besser Gehör verschaffen könnten. Er selber ist für die Beibehaltung der geltenden Regelung, weil seines Erachtens nicht die institutionelle Stellung bzw. Absicherung sondern die fachliche Kompetenz im Vordergrund steht.

R. Kühne möchte seine Ausführungen ebenfalls nicht als Vorwurf gegen die Regierung verstanden haben. Es geht einzig darum, einen Kontext zu den Wahlen im Justizbereich sowie die Unabhängigkeit und Stellung des Ersten Staatsanwaltes bzw. der Leitenden Staatsanwälte besser gewährleisten zu können.

J. Bereuter spricht sich klar für den Vorschlag der Regierung aus. Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ergibt sich bereits aus anderen gesetzlichen Bestimmungen.

K. Güntzel betont, dass sowohl die Rechtspflegekommission als auch die Fraktionen die Fachlichkeit bei der Wahl der Kantonsrichter ebenfalls sicherstellen können. Gleiches muss auch für die Wahl der Leitenden Staatsanwälte gelten. Dies hat der Kantonsrat schon bei früheren Staatsanwalt-Wahlen unter Beweis gestellt.

T. Hansjakob weist darauf hin, dass Leitende Staatsanwälte immer weniger parteipolitisch verankert sind. Es besteht die Gefahr, dass bei einer parlamentarischen Wahl andere als fachliche Gründe in den Vordergrund gestellt werden und die Stellung der derzeitigen Amtsinhaber gefährdet sein könnte.

K. Keller-Sutter macht darauf aufmerksam, dass die Wahl der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes durch den Kantonsrat von der Regierung mit Botschaft und Entwurf zum zweiten Nachtrag zum Strafprozessgesetz vorgeschlagen worden ist. Dies aber nur deshalb, weil im Entwurf zum zweiten Nachtrag der Erste Staatsanwalt hätte gestärkt werden sollen mit einem Weisungsrecht gegenüber den anderen Staatsanwälten. Im Rahmen des parteipolitischen Kräftemessens wären wohl auch die fachlich bestens ausgewiesenen T. Hansjakob und C. Ill nicht gewählt worden. Ausserdem nehmen die Staatsanwälte vermehrt Führungsfunktionen wahr vergleichbar mit einem Amtsleiter, was ebenfalls für die Wahl durch die Regierung spricht.

W. Ritter wendet ein, ein Blick in den Staatskalender zeigt eindrücklich, dass sich bestimmte Regierungsmitglieder bei der Wahl ihrer Mitarbeitenden offensichtlich von parteipolitischen Überlegungen und nicht von Fachlichkeit leiten lassen. Die These, dass die Regierung bei Wahlen allein nach objektiven und fachspezifischen Überlegungen handelt, ist vor diesem Hintergrund abwegig.

K. Güntzel stellt klar, dass die Regierung mit der Wahl von E. Beyeler selbst unter Beweis gestellt hat, dass die Fachlichkeit nicht im Vordergrund gestanden hat.

K. Keller-Sutter würdigt die Fähigkeiten und Arbeiten von E. Beyeler, der damals die dringend notwendigen organisatorischen Veränderungen schnell durchgesetzt und wieder klare Strukturen und Verantwortlichkeiten eingeführt hat. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Wahl von E. Beyeler auch rückblickend als richtig.

Auch **T. Hansjakob** betont, dass er von E. Beyeler eine gut organisierte Staatsanwaltschaft übernehmen konnte.

Die Kommission stimmt dem Antrag von K. Güntzel mit 10:6 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Protokollnotiz: Das Sicherheits- und Justizdepartement wird beauftragt, für die nächste Sitzung einen Vorschlag für Amtsdauer und Vereidigung der leitenden Staatsanwälte zu unterbreiten, wobei der Erste Staatsanwalt und die Leitenden Staatsanwälte keinen Magistratsstatus erhalten sollen.

Art. 15 :

Für **J. Bereuter** ist die Umsetzung des Zwangsmassnahmengerichtes insgesamt unbefriedigend gelöst. Zwar ist für gewisse Aufgaben eine Zentralisierung vorgesehen. Die FDP favorisiert jedoch eine vollständige Zentralisierung. Die persönliche und zeitgerechte Teilnahme von Angeschuldigten bei Verhandlungen betreffend Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft kann auch über Video-Konferenzen sichergestellt werden. Mit einer zentralen Lösung auch für diese Aufgaben kann überdies der Pikettdienst besser gewährleistet werden.

N. Oberholzer erwidert, die bereits bestehende Aufteilung der Aufgaben im Bereich der Zwangsmassnahmen in solche, die zentral und solche die regional erfüllt werden, hat sich bestens bewährt. Auch ist über das System der regionalen Haftrichterinnen und Haftrichter der Pikettdienst gewährleistet. An der Verhandlung betreffend Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft soll der Angeschuldigte grundsätzlich persönlich teilnehmen. Eine Einvernahme mittels Videokonferenz soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.

K. Keller-Sutter fügt an, dass sich das bestehende Haftrichtersystem auch aus Sicht der Polizeiorgane bestens bewährt hat. Es ist nicht einsehbar, weshalb ein gut funktionierendes System durchbrochen werden soll.

Vor dem Hintergrund, dass Zwangsmassnahmen-Richterinnen und -Richter hauptamtliche oder festangestellte nebenamtliche Mitglieder der Kreisgerichte sind, möchte **K. Güntzel** wissen, ob gegen Entscheide des Zwangsmassnahmen-Gerichts eine Beschwerdemöglichkeit besteht.

N. Oberholzer antwortet, dass gewisse Entscheide der Zwangsmassnahmen-Gerichte bei der Beschwerdeinstanz, also der Anklagekammer, angefochten werden können.

J. Keel ergänzt, dass die Zwangsmassnahmen-Richter aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben im gleichen Fall nicht als Sachrichter tätig sein dürfen.

Art. 16:

J. Bereuter äussert Bedenken in Bezug auf die zunehmende Tendenz, einzelrichterliche Befugnisse auszudehnen, verzichtet aber auf Antragstellung.

Art. 17:

Keine Wortmeldungen.

Art. 18:

Keine Wortmeldungen.

Art. 19:

Keine Wortmeldungen.

Art. 20:

Keine Wortmeldungen.

Art. 21:

Keine Wortmeldungen.

Art. 22:

Keine Wortmeldungen.

Art. 23:

K. Güntzel fragt sich, weshalb bei der Strafverfahrenseröffnung hier die Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Strassenverkehr nicht auch ausgenommen sind wie bei Art. 17 Abs. 2 Ziff. 2 des Entwurfs.

N. Oberholzer vermutet, dass diese Unterscheidung historische Gründe hat. Ausserdem müssten die Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften mit der Amtsführung in Zusammenhang stehen, was bei Mitgliedern der Regierung, des Kantons- oder des Verwaltungsgerichts oder der Anklagekammer kaum denkbar ist.

M. Dietschi fragt sich, ob Art. 17 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 überhaupt notwendig ist.

N. Oberholzer antwortet, es ist letztlich ein politischer Entscheid, was man in das Ermächtungsverfahren einbeziehen will. Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

Art. 24:

Keine Wortmeldungen.

Art. 25:

Keine Wortmeldungen.

Art. 26:

Keine Wortmeldungen.

Art. 27:

Keine Wortmeldungen.

Art. 28:

Keine Wortmeldungen.

Art. 29:

Keine Wortmeldungen.

Art. 30:

W. Ritter will, dass das Zurückhalten von wichtigen Informationen seitens der Strafbehörden gerade gegenüber Gemeinde- oder Einbürgerungsräten aufgegeben wird. Es ist beispielsweise immer wieder vorgekommen, dass bei Einbürgerungsverfahren nicht über laufende und abgeschlossene Strafverfahren informiert wurde. Auch Schulbehörden sowie Lehrerschaft müssen über strafbares Verhalten von Kindern konsequent informiert werden. Die Interessenabwägung wird - wie schon bisher bei der Anwendung der Datenschutzbestimmungen - letztlich nur ein

Vehikel sein, um lästige Fragesteller abzuwimmeln. Dies ist umso unverständlicher, als diese Behörden ebenfalls dem Amtsgeheimnis unterstehen. Es muss eine grundsätzliche Mitteilungspflicht ohne Interessenabwägung statuiert werden.

K. Güntzel schliesst sich den Ausführungen des Vorredners an.

T. Hansjakob ist überzeugt, dass Einbürgerungsräte auch mit der neuen Regelung wie bisher über laufende und abgeschlossene Strafverfahren informiert werden. Auch die Informationspraxis mit den Schulbehörden ist geregelt und unproblematisch. Die Staatsanwaltschaft wägt jeweils im Einzelfall ab, ob aufgrund des vorgeworfenen strafbaren Verhaltens eine Reaktion bzw. eine nicht strafrechtliche Massnahme seitens der dafür verantwortlichen Behörde erwartet werden muss. Gerade Schulbehörden üben auch gewisse Funktionen bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität aus, weshalb eine Mitteilung in aller Regel erfolgt. Zusätzlich wird bei gewalttätigem Verhalten bei der Schulbehörde abklärt, ob die betreffende Person bereits früher durch ähnliches Verhalten aufgefallen ist. Jede Bagatelle, beispielsweise einen kleinen Diebstahl ausserhalb des Schulareals, den Schulbehörden zu melden, macht allerdings wenig Sinn.

H. Klee-Rohner kann aufgrund ihrer Erfahrungen als Schulratspräsidentin bestätigen, dass der Informationsaustausch mit der Staatsanwaltschaft sehr gut funktioniert.

J. Keel erläutert, mit der vorgeschlagenen Formulierung wird über die heute geltende gesetzliche Regelung hinausgegangen. Mit Abs. 1 wird eine allgemeine Grundlage für den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden und anderen öffentlichen Organen geschaffen. Dabei soll der aufgrund der Datenschutzgesetzgebung vorgegebene Handlungsspielraum möglichst ausgeschöpft werden. Eine Interessenabwägung ist aber aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zwingend erforderlich. Im Streitfall hat dies die zuständige Behörde mittels einer anfechtbaren Verfügung festzuhalten. Abs. 2 entspricht Art. 50 Abs. 1 StP. Um auf kurzfristige Entwicklungen mit der notwendigen Flexibilität reagieren zu können, sollen die Bereiche, wo Mitteilungspflichten gelten, wie heute durch die Regierung auf Verordnungsebene konkretisiert werden. Hiezu kann auf Art. 7 und Art. 7bis der Strafprozessverordnung verwiesen werden. Es muss aber festgehalten werden, dass sich nicht jeder Einzelfall gesetzlich regeln lässt. Ein gewisser Ermessensspielraum muss den Behörden überlassen werden. Neu wird mit Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen, auch Privatpersonen bzw. private Organisationen über Strafverfahren informieren zu können.

H. Spiess ist der Meinung, dass die Schulbehörden auch dann informiert werden sollen, wenn Schüler Diebstähle, Sachbeschädigungen oder Gewalttätigkeiten ausserhalb des Schulareals begehen.

W. Ritter teilt diese Auffassung und nimmt Bezug auf eine Eingabe des Stadtrates Rapperswil-Jona an das Sicherheits- und Justizdepartement, worin auf Beispiele zu mangelhaftem Informationsaustausch zwischen Strafbehörde und Einbürgerungsräten sowie Gemeindebehörden bzw. auf unverständlichen Datenschutz hingewiesen worden ist. Diese Eingabe ist bis heute unbeantwortet geblieben.

J. Keel entgegnet, dass es sich bei der erwähnten Eingabe um die Vernehmlassung des Stadtrates im Rahmen dieser Gesetzesvorlage handelt. Auf solche Eingaben wird in aller Regel nicht geantwortet. Informationen über strafbares Verhalten, die beispielsweise das Gastwirtschaftswesen betreffen, werden gestützt auf Art. 30 Abs. 2 des Entwurfs an die zuständige Gemeindebehörde weitergeleitet. Dies gilt nach Art. 7bis der Strafprozessverordnung selbst für Übertretungen, welche die Polizei mit Bussenerhebung auf der Stelle ahndet. Allerdings ist verständlich, wenn die Polizei keine volle Einsicht in Journaleinträge ermöglichen will.

W. Ritter wünscht, dass der Präsident der vorberatenden Kommission im Rahmen der Berichterstattung im Parlament darauf hinweist, dass Gemeinden über Strafverfahren im Bereich ihrer

aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten, aber auch Volks-, Berufs- und Mittelschulen über Ermittlungshandlungen und Strafverfahren gegen Schülerinnen und Schüler oder Mitarbeitende zu informieren sind.

Der **Präsident** nimmt diesen Wunsch entgegen.

Protokollnotiz: Mittagspause

Art.31:

Keine Wortmeldungen.

Art.32:

Keine Wortmeldungen.

Art.33:

Keine Wortmeldungen.

Art.34:

Keine Wortmeldungen.

Art.35:

Keine Wortmeldungen.

Art.36:

Keine Wortmeldungen.

Art. 37:

W. Ritter weist darauf hin, dass es in Art. 37 lit. d korrekt "des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes" heissen muss.

Art. 38:

Keine Wortmeldungen.

Art. 39:

Keine Wortmeldungen.

Art. 40:

Keine Wortmeldungen.

Art. 41

Keine Wortmeldungen.

Art. 42:

Für K. Güntzel ist fraglich, ob Art. 42 Abs. 2 mit der StPO vereinbar ist. Die Anordnung von Blut- und Urinuntersuchungen muss als Untersuchungshandlung durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden.

T. Hansjakob erachtet die vorgeschlagene Regelung als unproblematisch, weil sich der Betroffene – was in der Praxis meist der Fall ist - mit den Tests bzw. der Untersuchungshandlung

einverstanden erklären muss. Falls der Betroffene seine Einwilligung verweigert, verständigt die Polizei die Staatsanwaltschaft, die die Zwangsmassnahme anordnet, weil es in aller Regel um klare Verdachtsfälle geht.

Für **J. Keel** ist wesentlich, dass der Vorschlag der Regierung sich bundesrechtskonform auslegen lässt. Solange ein oberes Gericht nicht eine gegenteilige Auffassung vertritt, hätte die Anordnung aller Tests und Untersuchungen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit durch die Staatsanwaltschaft einen unverhältnismässigen und unnötigen Mehraufwand und auch Mehrkosten für die Betroffenen zur Folge. Die rechtliche Unsicherheit soll in Anbetracht dessen in Kauf genommen und der gesetzliche Spielraum zugunsten einer praktikablen und letztlich auch bürgerfreundlichen Lösung ausgeschöpft werden.

Art. 43:

Keine Wortmeldungen.

Art. 44:

M. Dietsche möchte wissen, weshalb Behörden und Mitarbeitende des Staates und der Gemeinden nicht auch Anzeige erstatten sollen, wenn ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit und die sexuelle Integrität vorliegt.

R. Kühne ist für die Wiedereinführung der Anzeigepflicht und schlägt vor, Art. 44 Abs. 2 zu ersetzen durch den ehemaligen Art. 167 StP, ergänzt mit den Änderungen, welche die Regierung mit dem II. Nachtrag zum StP vorgeschlagen hatte.

J. Bereuter spricht sich ebenfalls für eine Wiedereinführung der Anzeigepflicht für schwere Officialdelikte aus, auch wenn die in der Botschaft dargelegte Begründung, weshalb die Regierung darauf verzichtet hat, nachvollziehbar ist.

F. Fässler erinnert daran, dass beim damaligen Vorschlag der Regierung nicht klar wurde, was unter einem "schweren Sexualdelikt" zu verstehen ist. Auslegungsprobleme und Unsicherheiten in der Praxis sind mit einer solchen Formulierung absehbar.

N. Oberholzer schliesst sich dieser Kritik an. Die Einführung einer Anzeigepflicht macht bei gewissen Delikten in Spezialgesetzen, beispielsweise im Schulwesen sowie im Sozialhilfewesen, durchaus Sinn. Wenn die Anzeigepflicht generell wiedereingeführt wird, wäre die diesbezügliche strafprozessuale Regelung innerhalb einen Zeitraums von fünf Jahre zum dritten Mal geändert worden, was kein Zeichen für eine seriöse Gesetzgebung ist und in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten führt. Auch ist nicht in jedem Fall eindeutig, ob bzw. wann ein Mitarbeiter der Staatsverwaltung von der strafbaren Handlung tatsächlich "Kenntnis erhält". Es gibt sodann Fälle, in denen Opfer beispielsweise von schweren Sexualdelikten im Rahmen von Beratungsgesprächen ausdrücklich und manchmal sogar inständig darum bitten, von einer Anzeige abzusehen, weil sie nicht nochmals mit dem Delikt und den damit verbundenen Belastungen konfrontiert werden wollen. Es gibt auch Opfer, die aus therapeutischen Gründen schlichtweg nicht in der Lage sind, sich den Belastungen einer Strafuntersuchung zu stellen.

Nach Einschätzung von **K. Güntzel** kann den geäusserten Bedenken durch eine geeignete Formulierung Rechnung getragen werden. Es gibt überdies auch Opfer strafbarer Handlungen, die auf eine Unterstützung bei der Anzeigeerstattung angewiesen sind bzw. denen schlichtweg der Mut dafür fehlt.

K. Keller-Sutter erklärt, weshalb die Regierung auf die Wiedereinführung einer Anzeigepflicht verzichtet hat. Die Regierung hat mit Botschaft und Entwurf zum II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz eine Ergänzung zur bestehenden Anzeigepflicht vorgeschlagen mit der Möglichkeit einer Befreiung von dieser Pflicht durch den Präsidenten der Anklagekammer, um im Einzelfall

einen Ausgleich zu ermöglichen zwischen den verschiedenen, sich teilweise widersprechenden Interessen, ohne dass Interesse und die Pflicht des Staates auszuhöhlen, schwere Straftaten aufzuklären und Fehlbare zur Rechenschaft zu ziehen. Der Kantonsrat trat auf diesen Nachtrag nicht ein und schaffte die Anzeigepflicht mit dem III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz gegen den Willen der Regierung gänzlich ab.

W. Ritter wendet ein, dass der Bundesgesetzgeber eine allgemeine Verfolgungspflicht vorschreibt. Es wäre nun ein geradezu aussergesetzlicher Akt, wenn im Rahmen einer Interessenabwägung entschieden würde, ob ein Officialdelikt zur Anzeige gebracht werden soll oder nicht. Bei jedem Gesetzesentwurf lassen sich Extremfälle konstruieren. Würde man diesen stets folgen, könnte grundsätzlich jede notwendige gesetzliche Neuerung ausgehebelt werden. Eine Befreiung von der Anzeigepflicht durch den Präsidenten der Anklagekammer ist demnach entbehrlich.

F. Fässler gibt zu bedenken, dass dann u.a. für die Vormundschaftsbehörden und Kinderschutzgruppen Probleme entstehen könnten. Wenn nämlich der Ratsuchende mit einer Anzeige rechnen muss, wird er sich kaum mehr vertrauensvoll an solche Institutionen wenden. Ausserdem muss gerade im Bereich von schweren Sexualdelikten der Wunsch des Opfers respektiert werden, im Rahmen eines Strafverfahrens nicht noch einmal mit den Belastungen des Delikts konfrontiert zu werden, zumal die Durchführung ein solches Verfahrens durchaus zu zusätzlichen Schäden beim Opfer führen kann. Eine Entbindung von der Anzeigepflicht durch den Präsidenten der Anklagekammer um einen Ausgleich zwischen den verschiedenen widersprechenden Interessen zu ermöglichen, ist deshalb nicht notwendig, weil diese Interessenabwägung den verantwortlichen Mitarbeitenden der Staatsverwaltung durchaus zugemutet werden kann.

A. Eugster weist darauf hin, dass die Anzeigepflicht für Strafbehörden in Art. 302 StPO geregelt ist. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung entfällt diese Anzeigepflicht für Personen, die zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind. Darauf sowie auf den Tatbestandskatalog nach Art. 168 Abs. 4 lit. a StPO, bei denen das Zeugnisverweigerungsrecht entfällt, kann bei der Neuformulierung der Anzeigepflicht abgestellt werden.

R. Kühne schlägt vor, in einer ersten Runde über die Frage der Wiedereinführung der Anzeigepflicht im Grundsatz abzustimmen. Das Sicherheits- und Justizdepartement soll dann der Kommission für die nächste Sitzung einen Gesetzesvorschlag unterbreiten, der den Antrag von A. Eugster aufnimmt.

Da Art. 44 des Entwurfs das Anzeigerecht regelt, schlägt **J. Keel** vor, eine allfällige Wiedereinführung der Anzeigepflicht in einem separaten Art. 44bis zu regeln. Wenn das Departement einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten soll, wäre es zweckmässig, wenn die Kommission den Umfang der Anzeigepflicht vorgibt. Der von A. Eugster gemachte Vorschlag macht Sinn und verdient Unterstützung. Es stellt sich die Frage, ob der Tatbestandskatalog mit den Delikten der Bestechung und Brandstiftung und allenfalls weiteren ergänzt sowie ob und wieweit eine Befreiung von der Anzeigepflicht eingeführt werden soll. Das zuständige Departement sollte bei Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz von der Anzeigepflicht befreit werden. Bei der Befreiung durch den Präsidenten der Anklagekammer ging es um den Schutz der Opfer vor allem von schweren Sexualstraftaten, falls sie eine Anzeige ablehnen, aber auch um den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Betreuungsperson und Opfer. Ausserdem soll die Betreuungsperson bei dieser schwierigen Abwägungsfrage nicht allein gelassen werden. Die Befreiung von der Anzeigepflicht ist deshalb durchaus sinnvoll und notwendig.

K. Güntzel spricht sich gegen eine Befreiung von der Anzeigepflicht aus. Zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs muss gerade bei schweren Straftaten unabhängig von der Interessenlage im Einzelfall Anzeige erstattet werden.

A. Eugster macht darauf aufmerksam, dass Art. 302 StPO weder für Strafbehörden noch für Mitglieder anderer Behörden eine Interessenabwägung als Möglichkeit der Befreiung von der Anzeigepflicht vorsieht. Auf die Einführung einer Befreiung von der Anzeigepflicht durch den Präsidenten der Anklagekammer im Einzelfall ist daher zu verzichten.

E. Schrepfer-Bernath findet es bedenklich und in gewissen Fällen sogar unmenschlich, wenn der Gesetzgeber einzig auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs abstellt und wohlverstandene Opferinteressen ausser Acht lässt.

K. Güntzel hält entgegen, dass der Bundesgesetzgeber dies mit der Unterscheidung zwischen Offizial- und Antragsdelikten zwingend vorgibt und dem kantonalen Gesetzgeber insoweit kein Spielraum bleibt.

M. Dietsche fügt hinzu, eine möglichst weitgehende und konsequente Durchsetzung der Anzeigepflicht dient auch der Prävention, indem potentielle weitere Opfer vor dem gleichen Straftäter geschützt werden.

W. Ritter ergänzt, dass gewisse Opfer von Straftaten mit der Entscheidung über die Frage der Anzeigepflicht überfordert sind. Gerade Gewalt- und Sexualstraftäter gehören konsequent verfolgt und müssen hinter Schloss und Riegel gesetzt werden.

T. Hansjakob ist der Meinung, dass sich nicht nur die Durchführung eines Strafverfahrens negativ auf das Opfer auswirken kann. Wenn aufgrund der Beweislage das Strafverfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen werden muss, dürfte sich dies in aller Regel ebenfalls belastend auf das Opfer auswirken.

F. Fässler stellt klar, dass es allein aufgrund der Aussage beispielsweise eines fünfjährigen Kleinkindes nicht zur Verurteilung eines Beschuldigten kommt. Gerade in solchen Fällen ist der Schutz des betroffenen Kleinkindes und unter Umständen auch dessen Familie über die Befreiung von der Anzeigepflicht sinnvoll.

Für **K. Keller-Sutter** ist es im Ergebnis ein politischer Entscheid, ob der Strafanspruch des Staates höher gewichtet werden soll als die Interessenabwägung im Einzelfall. Es kann für ein Opfer einer Straftat durchaus zur Tortur werden, wenn es beispielsweise nach Jahren im Rahmen eines Strafverfahrens wieder mit dem Delikt konfrontiert wird.

F. Fässler lässt über die Wiedereinführung der Anzeigepflicht abstimmen.

Die vorberatende Kommission stimmt der Einführung der Anzeigepflicht mit 15:2 Stimmen zu.

J. Keel schlägt vor, dass das Sicherheits- und Justizdepartement der Kommission für die nächste Sitzung einen Gesetzesvorschlag unterbreitet. Dabei soll die Anzeigepflicht in einem neuen Art. 44bis geregelt und dessen Umfang auf den Tatbestandskatalog nach Art. 168 Abs. 4 lit. a StPO beschränkt werden ergänzt um allfällige weitere Tatbestände. Die Anzeigepflicht soll für Personen entfallen, die nach Art. 302 Abs. 3 StPO zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind, sowie für das zuständige Departement bei Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren. Eine Befreiung von der Anzeigepflicht im Rahmen einer Interessenabwägung durch den Präsidenten der Anklagekammer soll nicht eingeführt werden.

Protokollnotiz: Die Kommission ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Art. 45:

Keine Wortmeldungen.

Art. 46:

Keine Wortmeldungen.

Art. 47:

Keine Wortmeldungen.

Art. 48:

Keine Wortmeldungen.

Art. 49:

Keine Wortmeldungen.

Art. 50:

Keine Wortmeldungen.

Art. 51:

K. Keller-Sutter führt aus, dass das Verwaltungsgericht nach Vorliegen des regierungsrätlichen Entwurfs angeregt hat, den Instanzenzug bei Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Departements bzw. der Vollzugsentscheide des Amtes für Justizvollzug zu überprüfen. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Thomas Vögeli, Leitender Gerichtsschreiber des Verwaltungsgerichtes, Niklaus Oberholzer, Thomas Hansjakob, und Joe Keel hat vorgeschlagen, den Weiterzug von Verfügungen und Rekursentscheiden zum strafrechtlichen Sanktionenvollzug statt an das Verwaltungsgericht neu an die Anklagekammer vorzusehen und diese Änderung noch in der laufenden Revision zu berücksichtigen. Begründet wird der Vorschlag damit, dass das Verwaltungsgericht aufgrund der kleinen Anzahl von Beschwerden zum strafrechtlichen Sanktionenvollzug sich kaum ein fachspezifisches Know How aufbauen kann. Ausserdem sind durch die bundesrechtliche Zuständigkeitsänderung Beschwerden gegen Verfügung zur amtlichen Verteidigung nicht mehr an den Verwaltungsgerichtspräsidenten sondern an die Anklagekammer zu richten. Damit wird der Bezug des Verwaltungsgerichts zum Strafrecht noch kleiner. Schliesslich sieht Art. 43 JStPO gegen Vollzugsentscheide die Beschwerde an die Anklagekammer bereits vor. Da es um den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen geht, ist es sachgerecht, wenn solche Verfügungen und Entscheide von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden, die im Bereich der Strafjustiz tätig ist. Die Anklagekammer ist mit strafrechtlichen Fragestellungen vertraut und die Vorschriften über das strafprozessuale Beschwerdeverfahren können auch für dieses Verfahren angewendet werden. **K. Keller-Sutter** beantragt deshalb, Art. 51 mit folgendem Abs. 3 zu ergänzen.

"Gegen Verfügungen und Rekursentscheide des zuständigen Departementes ist die Beschwerde an die Anklagekammer zulässig. Auf das Beschwerdeverfahren werden Art. 379 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sachgemäss angewendet."

J. Keel ergänzt, dass im Verfahren vor den Vollzugsbehörden des Kantons St.Gallen das Verwaltungsrechtspflegegesetz weiterhin Geltung haben soll. Da für das Beschwerdeverfahren die StPO sachgemäss angewendet wird, wäre gegen Vollzugsentscheide künftig die Staatsanwaltschaft zur Beschwerde legitimiert, was aber gesetzlich auch ausgeschlossen werden kann. Für die Staatsanwaltschaft wäre dies je nach Einzelfall mit einem erheblichen Aufwand verbunden, kann doch nur dann fundiert entschieden werden, ob Beschwerde erhoben wird oder nicht, wenn die umfangreichen Vollzugsakten bekannt sind. Auf Befragen gibt er an, dass nach Aus-

kunft des Verwaltungsgerichts durchschnittlich rund zehn Beschwerdefälle pro Jahr zu behandeln waren.

Die Kommission stimmt dem Antrag von K. Keller-Sutter einstimmig zu.

Protokollnotiz: Die Kommission überlässt es der Praxis, ob der Staatsanwaltschaft eine Rechtsmittelbefugnis gegen Vollzugsentscheide zukommen soll.

Art. 52:

Keine Wortmeldungen.

Art. 53:

Keine Wortmeldungen.

Art. 54:

Keine Wortmeldungen.

Art. 55:

M. Dietsche möchte wissen, ob das zuständige Departement nach Art. 55 Abs. 1 lit. h des Entwurfs tatsächlich berechtigt ist, die verurteilte Person aus dem Vollzug einer gerichtlich angeordneten Massnahme bedingt zu entlassen oder über die Aufhebung der Massnahme zu entscheiden.

J. Keel antwortet, dass dies bundesrechtlich so vorgegeben ist. Wenn dem Verurteilten eine günstige Prognose gestellt werden kann, wird er bedingt aus einer Massnahme entlassen, wobei dies mit einer Probezeit sowie in aller Regel mit Bewährungshilfe, Weisungen bzw. Auflagen verbunden wird. Falls die Probezeit erfolgreich verläuft und der bedingt Entlassene nicht rückfällig wird, wird die mit der Massnahme aufgeschobene Freiheitsstrafe von Gesetzes wegen nicht mehr vollzogen. Aufgehoben wird die Massnahme wegen Aussichtslosigkeit, Erreichen der gesetzlichen Höchstdauer oder wegen Fehlen einer geeigneten Einrichtung. Die Folgen der Aufhebung der Massnahmen sind ebenfalls gesetzlich geregelt. Falls der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer als die aufgeschobene Freiheitsstrafe ist, hat die Vollzugsbehörde dem zuständigen Gericht Antrag zu stellen, das dann über den Vollzug der Reststrafe im Rahmen einer nachträglichen richterlichen Anordnung zu entscheiden hat.

Art. 56:

Keine Wortmeldungen.

Art. 57:

K. Güntzel lehnt eine Zwangsmedikation aus grundsätzlichen Überlegungen ab und stellt den Antrag, Art. 57 Abs. 2 lit. a zu streichen.

J. Keel erklärt, dass heute eine gesetzliche Regelung für medizinische Zwangsbehandlungen während des strafrechtlichen Sanktionenvollzugs fehlt. Die Bestimmung orientiert sich an der Regelung im neuen Erwachsenenschutzrecht, der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Praxis und soll Rechtsunsicherheiten im Sanktionenvollzug beseitigen. Es geht vor allem um schizophrene und psychotische Straftäter, deren Krankheit mit geeigneten Medikamenten wirksam behandelt werden kann, bei denen aber krankheitsbedingt die Einsicht in die Notwendigkeit der Medikation zumindest in der Anfangsphase der Behandlung oft fehlt. Falls in solchen Fällen eine Zwangsmedikation nicht erfolgen kann, muss der verurteilte Straftäter sicher

eingesperrt werden und eine Behandlung mit dem Ziel, letztlich die Wiedereingliederung zu erreichen, kann nicht einsetzen.

K. Güntzel fragt sich, ob Art. 57 Abs. 2 lit. a, b und c des Entwurfs kumulativ oder alternativ erfüllt sein müssen.

J. Keel erläutert, dass lit. c aus Gründen der Verhältnismässigkeit stets und lit. a und b alternativ erfüllt sein müssen.

K. Güntzel schlägt vor, dass den Kommissionsmitgliedern für die nächste Sitzung ein entsprechend umformulierter Art. 57 Abs. 2 unterbreitet sowie die massgebliche bundesgerichtliche Rechtsprechung zusammenfassend aufgezeigt wird.

Protokollnotiz: Die Kommissionsmitglieder sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Art. 58:

B. Keller-Inhelder wirft die Frage auf, ob die Möglichkeiten der Kostenüberbindung aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben vollständig ausgeschöpft worden sind.

J. Keel antwortet, Art. 58 schöpft den Rahmen von Art. 380 StGB bezüglich möglicher Beteiligungen der verurteilten Person an den Vollzugskosten bis zur Grenze des Zulässigen aus. Im Rahmen der laufenden Überprüfung des StGB wurde bereits angeregt, den zu engen Rahmen von Art. 380 StGB zu erweitern.

Art. 59:

Keine Wortmeldungen.

Art. 60:

Keine Wortmeldungen.

Art. 61:

Keine Wortmeldungen.

Art. 62:

Keine Wortmeldungen.

Art. 63:

Keine Wortmeldungen.

Art. 64:

Keine Wortmeldungen.

Art. 65:

Keine Wortmeldungen.

Art. 66:

Keine Wortmeldungen.

Art. 67:

Keine Wortmeldungen.

Art. 68:

Keine Wortmeldungen.

Art. 69:

Keine Wortmeldungen.

Art. 70:

Keine Wortmeldungen.

Art. 71:

Keine Wortmeldungen.

Art. 72:

Keine Wortmeldungen.

Art. 73:

Keine Wortmeldungen.

Art. 74:

V. Frick stellt folgende Fragen:

1. Können Einrichtungen der Jugendstrafrechtspflege tatsächlich von Privaten betrieben und geführt werden?
2. Werden in private Einrichtungen sowohl zivil- als auch strafrechtlich eingewiesene Jugendliche untergebracht und werden diese nach Geschlecht getrennt?
3. Welche Amtsstelle im Kanton St.Gallen ist für die Überwachung bzw. Aufsicht zuständig?
4. Gibt es im Kanton St.Gallen solche privaten Einrichtungen und wo liegen diese?

J. Keel hält vorab fest, dass die Bestimmung neu eingefügt worden ist, weil die Vorsteherin des EJPD verlangt hat, eine formellgesetzliche kantonale Grundlage für die Übertragung von Vollzugsaufgaben im Bereich der Jugendstrafrechtspflege an Private zu schaffen und die Grundzüge von Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen zu umschreiben. Art. 42 Abs. 2 JStPO sieht ausdrücklich vor, dass für den Vollzug private Einrichtungen und Privatpersonen beigezogen werden können. Das Bundesamt für Justiz anerkennt Erziehungseinrichtungen sowohl mit öffentlicher wie privater Trägerschaft und leistet diesen Betriebsbeiträge. Im Kanton St.Gallen sind das Wohnheim für Jugendliche in Ausbildung Varnbuel in St.Gallen, das Kantonale Jugendheim Platanenhof in Oberuzwil, die Jugendstätte Bellevue in Altstätten und die Durchgangswohngruppen Sennwald anerkannt. Das Jugendheim Platanenhof dient der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zum Vollzug von strafrechtlichen und von vormundschaftlichen d.h. zivilrechtlichen Massnahmen. Es ist das einzige Jugendheim im Kanton mit öffentlicher Trägerschaft. In die geschlossen geführten Wohngruppen werden sowohl männliche wie auch weibliche Jugendliche aufgenommen, in die offen geführten Wohngruppen nur männliche Jugendliche. Das Jugendheim gehört zum Amt für Justizvollzug, welches die Aufsicht ausübt. In die von einer Stiftung geführte Jugendstätte Bellevue werden durch Vormundschaftsbehörden und Jugendanwaltschaften eingewiesene Mädchen und junge Frauen aufgenommen. Das Wohnheim Varnbuel und die Durchgangswohngruppen Sennwald werden nach seinem Wissen gemischtgeschlechtlich geführt. Für die Einrichtungen mit privater Trägerschaft ist das Amt für Soziales bzw. das Departement des Inneren Aufsichtsinstanz. Es wurde vereinbart, dass Jugendanwaltschaft und Amt für Soziales betreffend die privaten Einrichtungen einen engen Kontakt pflegen und sich gegenseitig über Entscheide und Erfahrungen orientieren.

Art. 75:

Auf den Hinweis von **M. Dietsche** wird in Art. 42bis des Polizeigesetzes die Formulierung "ein Festnahmebefehl des Untersuchungsrichters" ersetzt.

Art. 76:

Keine Wortmeldungen.

Art. 77:

In Art. 11 lit. a des Anwaltsgesetzes wird der aktuell gültige Gesetzestext aufgeführt.

Art. 78:

Keine Wortmeldungen.

Art. 79:

Keine Wortmeldungen.

4. Schlussabstimmung zuhanden des Kantonsrates

Wird auf die zweite Sitzung verschoben.

5. Medienmitteilung

Wird auf die zweite Sitzung verschoben.

6. Bestimmung des Kommissionssprechers

Wird auf die zweite Sitzung verschoben.

7. Varia

K. Güntzel stellt den Antrag, die Zuständigkeit für die Anordnung von Administrativmassnahmen nach dem Strassenverkehrsgesetz vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt auf die Strafbehörden zu übertragen. Entsprechende Regelungen kennen die Kantone Schaffhausen, Graubünden und Obwalden und man hat damit gute Erfahrungen gemacht. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St.Gallen nimmt seine Aufgaben wichtiger als es der Bundesgesetzgeber vorgesehen hat und die zuständigen Sachbearbeiter sind fachlich oft überfordert. Hinzu kommt, dass für den Rechtsunterworfenen der Entzug des Führerausweises oft schwerer wiegt, als die strafrechtliche Verurteilung.

J. Keel entgegnet, dass die Frage, ob anstelle der Administrativmassnahmen nach SVG ein Fahrverbot durch den Strafrichter treten soll, um die Doppelspurigkeit zwischen Straf- und Administrativverfahren auszuschliessen, in Zusammenhang mit der Revision des Allgemeinen Teils des StGB eingehend diskutiert worden ist. Der entsprechende Vorschlag im Vorentwurf ist verworfen worden. Geblieben ist Art. 67b StGB, der dem Strafrichter die Anordnung eines Fahrverbots ermöglicht, wenn der Täter ein Motorfahrzeug zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verwendet und Wiederholungsgefahr besteht. Eine Änderung der Zuständigkeit hätte weitreichende Umorganisationen zur Folge und die Auswirkungen müssten genau abgeklärt werden. Hinzu kommt, dass der sogenannte Sicherungsentzug nicht an ein strafbares Verhalten anknüpft; diese Art von Führerausweisentzug muss wohl weiter durch die Admi-

nistrativbehörde verfügt werden. Wenn Warnungsentzüge durch Strafbehörden ausgefällt würden, muss ausserdem mit einer Zunahme von Rechtsmitteln und damit mit einer erheblichen Mehrbelastung der Strafjustiz gerechnet werden.

K. Güntzel zieht seinen Antrag zurück und weist darauf hin, dass die SVP den Vorschlag allenfalls als Motion wieder einbringen wird.

Nächste Sitzung: **13. Januar 2010**

St.Gallen, 31. Dezember 2009

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Fredy Fässler

René Frei

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (2)
- Sicherheits- und Justizdepartement (4)